

Satzung zu den städtischen Kindertagesstätten und zur Kindertagespflege

Aufgrund des Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl I. S. 142) und des Hess. Gesetzes zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe vom 18. Dezember 2006 (GVBl I S. 698) sowie der §§ 1 bis 5 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 574), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

ABSCHNITT 1 Kindertagesstätten

Unterabschnitt 1 Aufnahme und Benutzung

§ 1 Begriff

Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung.

Zu den Kindertagesstätten gehören:

- a) Krippengruppen für Kinder im Alter von unter 3 Jahren
- b) Kindergartengruppen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbesuch
- c) Hortgruppen für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- d) altersübergreifende Gruppen für Kinder.

§ 2 Träger

Die städtischen Kindertagesstätten werden von der Stadt Fulda als öffentliche Einrichtungen unterhalten und sind rechtlich nicht selbständig.

§ 3 Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Fulda und dem/den Erziehungsberechtigten zu dem in dem Vertrag bestimmten Zeitpunkt. Bestandteil des Vertrages ist diese Satzung.

(2) Plätze werden in der Regel nur an Kinder vergeben, die im Gebiet der Stadt Fulda ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Für die Platzvergabe sind folgende Kriterien maßgeblich:

- Das Alter der Kinder: ältere Kinder vor jüngeren
- Die soziale Situation der Eltern, sofern diese eine Aufnahme der Kinder dringend erforderlich macht
- Der Wunsch der Eltern nach wohnortnaher bzw. arbeitsplatznaher Unterbringung
- Geschwisterkinder, die bereits die Einrichtung besuchen

(3) Die Anzahl der möglichen Ganztagsplätze einer Kindertagesstätte richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort. Deren Platzvergabe erfolgt nach dem individuell nachgewiesenen Bedarf. Dafür sind folgende Kriterien maßgebend:

- Die Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB VIII gehen einer Berufstätigkeit nach, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

- Erzieherische Gründe (Nachweis durch den Soz. Dienst des Amtes für Jugend und Familie)
- Spezieller Förderbedarf (Nachweis durch den Soz. Dienst des Amtes für Jugend und Familie)

Der/die Erziehungsberechtigte(n) haben die Stadt Fulda unverzüglich über den Wegfall der vorgenannten Bedarfskriterien zu informieren. Sie haben auf Verlangen der Stadt Fulda einen aktuellen Nachweis über das Bestehen bzw. Fortbestehen der Bedarfskriterien vorzulegen.

§ 4 Ende des Betreuungsverhältnisses, Kündigung und Ausschluss

(1) Der Betreuungsvertrag endet ohne Kündigung spätestens mit dem Beginn des Schulbesuchs. Abweichend hiervon endet der Betreuungsvertrag für eine Krippengruppe spätestens mit dem Monat, in den der dritte Geburtstag des Kindes fällt.

Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten wird der Betreuungsvertrag für die Krippengruppe auch über den Monat des dritten Geburtstages hinaus bis maximal zum Ende des laufenden Kindergartenjahres verlängert.

Der Betreuungsvertrag für eine Hortgruppe endet spätestens mit dem Monat, in den der 14. Geburtstag des Kindes fällt.

(2) Der Vertrag kann von dem/den Erziehungsberechtigten schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Die Stadt Fulda kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit unter Einhaltung einer die beiderseitigen Interessen berücksichtigenden Kündigungsfrist schriftlich kündigen und das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausschließen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:

- schwere Erkrankung des Kindes,
- mehrfaches oder ununterbrochenes, mindestens zweiwöchiges Fernbleiben von Kindern ohne hinreichende Begründung auch nach schriftlicher Mahnung gegenüber den Eltern
- eine Verletzung einer Pflicht aus dem Betreuungsvertrag oder dieser Satzung trotz vorheriger schriftlicher Beanstandung durch die Stadt,
- Zahlungsverzug in Höhe von mindestens zwei Kostenbeiträgen nach fruchtloser schriftlicher Mahnung.

(4) Wenn die Bedarfskriterien für einen Ganztagsplatz im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung nicht mehr erfüllt werden, kann die Stadt Fulda von dem/den Erziehungsberechtigten schriftlich eine Anpassung des Betreuungsvertrages an den veränderten Betreuungsbedarf innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Kommen die Erziehungsberechtigten dem Anpassungsverlangen nicht binnen der Frist nach, kann die Stadt Fulda den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund nach § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung kündigen.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag geöffnet, es sei denn, es entfielen auf einen dieser Tage ein Feiertag.

Die individuellen Betreuungszeiten eines Kindes werden im Betreuungsvertrag vereinbart. Die täglichen Öffnungszeiten der Einrichtungen ergeben sich aus dem Aushang der jeweiligen Einrichtung

(2) Bei Fortbildungsveranstaltungen kann die Kindertagesstätte geschlossen werden. Hierüber ist/sind der/die Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigten einen Monat vorher schriftlich oder durch Aushang zu informieren.

(3) Die Betriebsferien werden dem/den Erziehungsberechtigten jeweils sechs Monate vorher durch Aushang bekannt gegeben. Zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Kindertagesstätten geschlossen.

(4) Bei anderen notwendig werdenden Schließungen erfolgt die Benachrichtigung des/der Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig.

(5) Die Schließung der Kindertagesstätte gem. Abs. 2 und 4 erfolgt – sofern dies zeitlich möglich ist - in Abstimmung mit dem Elternbeirat.
Wenn Eltern die Betreuung ihrer Kinder während dieser Schließzeiten nicht sicherstellen können und einen dringenden Bedarf nachweisen, besteht die Möglichkeit der Einrichtung von Notplätzen. Die Notwendigkeit des Bedarfs ist durch ärztliches Attest, Bescheinigung des Arbeitgebers etc. zu belegen.

(6) Sprechzeiten mit dem/der Leiter/in und dem/der Gruppenerzieher/in finden nach Vereinbarung statt.

§ 6 Aufsicht, Übergabe der Kinder

(1) Die Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals erstreckt sich auf die Zeit der Betreuung in der Einrichtung einschl. der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.ä. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das pädagogische Kindertagesstättenpersonal und endet mit der Herausgabe der Kinder an den Erziehungsberechtigten oder seinen Beauftragten. Eine Ausdehnung der Aufsichtspflicht auf den Weg zur und von der Kindertagesstätte wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Die Kinder sind zu den im Aushang der Kindertagesstätte bekannt gemachten Zeiten zu bringen und pünktlich zur Beendigung der individuellen Betreuungszeit gemäß Betreuungsvertrag abzuholen. Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtung gesund und regelmäßig besuchen; sie sollen bis spätestens um 9.00 Uhr eintreffen. Das Fehlen des Kindes ist am gleichen Tag in der Einrichtung mitzuteilen. Das Personal ist berechtigt, sich ab dem 3. Fehltag nach dem Grund des Fernbleibens zu erkundigen.

(3) Die Herausgabe der Kinder erfolgt ausschließlich an die Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragte. Der/die Erziehungsberechtigte(n) erklärt schriftlich gegenüber der Tageseinrichtung, wer außer ihm/ihnen zur Abholung berechtigt ist. Bei Zweifeln über die Identität oder Berechtigung des Abholenden ist das Kindertagesstättenpersonal berechtigt, die Herausgabe des Kindes solange zu verweigern, bis die Identität geklärt ist oder eine ausdrückliche Anweisung des/der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Unterabschnitt 2 Kostenbeiträge

§ 7 Kostenbeitragspflicht und -pflichtige

(1) Für einen Betreuungsplatz in einer städtischen Kindertagesstätte sind an die Stadt Fulda monatliche Kostenbeiträge (Kindertagesstättengebühren) zu entrichten. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit der Beendigung des Betreuungsvertrages oder dem Ausschluss des Kindes.

(2) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern, die mit dem sich in einer Kindertagesstätte befindenden Kind zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern. Trifft Satz 1 oder 2 nicht zu, tritt an die Stelle der Eltern oder des Elternteils der/die Erziehungsberechtigte(n).

(3) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Höhe der Kostenbeiträge

(1) Der für den Besuch der Kindertagesstätte von den Kostenbeitragspflichtigen zu entrichtende Kostenbeitrag setzt sich zusammen aus dem **Betreuungsbetrag** (Abs. 4), einem **Verpflegungsentgelt** (Abs. 6) und einem **Getränkebetrag** in Höhe von 2,50 €/Monat.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsbetrags und des Getränkebetrags erstreckt sich auch auf Abwesenheitszeiten des Kindes und auf die Schließung während der Betriebsferien der Kindertagesstätte.

(3) Der Kostenbeitrag ist jeweils spätestens bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und auf das Konto der Stadtkasse einzuzahlen. Hierbei ist der Stadt zum Zwecke der Vereinfachung des Zahlungsmodus vorrangig die Ermächtigung zur Abbuchung einzuräumen.

(4) Der **Betreuungsbetrag** ist abhängig vom Betreuungsumfang – maßgeblich ist der Betreuungsvertrag. Er wird wie folgt festgesetzt:

1. Für **Kinder unter 2 Jahren** (ausschließlich des Monats, in dem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet)

	monatlich
für Betreuung an Vormittagen	160,- €
für ganztägige Betreuung	250,- €

Werden gleichzeitig Geschwisterkinder unter 3 Jahren (ausschließlich des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet) betreut, so wird der monatliche Betreuungsbetrag für jedes Geschwisterkind um 30,- € reduziert.

2. Für **Kinder ab dem Monat, in dem das 2. Lebensjahr vollendet wird, bis unter 3 Jahren** (ausschließlich des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet)

	monatlich
für Betreuung an Vormittagen	130,- €
für ganztägige Betreuung	195,- €

Werden gleichzeitig Geschwisterkinder unter 3 Jahren (ausschließlich des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet) betreut, so wird der monatliche Betreuungsbetrag für jedes Geschwisterkind um 30,- € reduziert.

Werden Kinder vorzeitig in eine Kindergartengruppe aufgenommen, so ist der Betreuungsbetrag nach Ziff. 3 und das Verpflegungsentgelt nach Abs. 6, Ziff. 2 zu entrichten. Wird der Betreuungsvertrag für die Krippengruppe nach § 4 Abs. 1, Satz 3 über den Monat des 3. Geburtstages des Kindes verlängert, so ist für diesen Zeitraum auch der Betreuungsbetrag nach Abs. 4, Ziff. 2 zu entrichten.

3. Für **Kinder ab dem Monat, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, bis zum Schuleintritt**

	monatlich
für Vormittag	90,00 €
für Vormittag + Mittag	105,00 €
für Vormittag + Nachmittag	100,00 €
für Vormittag + Mittag + Nachmittag (bis ca. 16:45)	115,00 €
für ganztags (bis ca. 18:00 Uhr)	125,00 €

Ist im Betreuungsvertrag zusätzlich je Woche eine Betreuung an einem Mittag vereinbart, so beträgt der Betreuungsbetrag zusätzlich 4,50 €/Monat und zusätzlich für einem Nachmittag je Woche 3,00 €/Monat.

Abweichend hiervon werden Kinder, die einen Kindergarten besuchen, in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, von der Kindertagesstättengebühr befreit, sofern diese nicht 100,- € überschreitet. Beträgt die Kindertagesstättengebühr mehr als 100,- €, so ist der Differenzbetrag weiterhin von den Gebührenpflichtigen zu entrichten. Sollten gebührenbefreite Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden, so sind im folgenden Kindergartenbesuchsjahr wieder Kindertagesstättengebühren in voller Höhe zu entrichten.

Sollten Kinder dagegen früher zum Schulbesuch zugelassen und frühzeitig eingeschult werden, so sind die geleisteten Gebühren bis zu einem Betrag von 100,- € je Monat für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung den Gebührenpflichtigen zu erstatten.

Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig einen Kindergarten besuchen, reduziert sich der Betreuungsbetrag um 50 %. Jedes weitere Geschwisterkind, das gleichzeitig einen städtischen Kindergarten besucht, wird vom Betreuungsbetrag befreit.

4. Für Kinder **ab dem Schuleintritt** bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

monatlich 115,- €.

Werden gleichzeitig mehrere Kinder ab dem Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut, so ist für jedes weitere ein Betreuungsbetrag in Höhe von monatlich 105,- € zu zahlen.

(5) Kinder sind pünktlich abzuholen. Die genauen Abholzeiten für den jeweiligen Betreuungsumfang werden vom Magistrat der Stadt Fulda, Amt für Jugend und Familie, tagsstättenbezogen festgelegt und in der jeweiligen Kindertagesstätte durch Aushang bekannt gegeben. Für eine verspätete Abholung kann nach einmaliger schriftlicher Mahnung pro angefangener ¼ Stunde ein zusätzlicher Betreuungsbetrag in Höhe von 10 Euro festgesetzt werden.

(6) Das **Verpflegungsentgelt** beträgt pro Kind und Mittagessen:

1. für **Kinder bis unter 3 Jahren**, (ausschließlich des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet) **2,30 Euro**.
(Sind diese jedoch vorzeitig in einer Kindergartengruppe aufgenommen, gilt 2.)
2. für **Kinder ab dem Monat, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, bis zum Schuleintritt** **2,80 Euro**
3. für **Kinder ab dem Schuleintritt** bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres **3,40 Euro**.

Ist eine besondere Diätkost erforderlich, so beträgt das Entgelt pro Essen 4 Euro. Ein Anspruch auf Diätkost besteht nicht. Sie wird nur zur Verfügung gestellt, sofern dies keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand bedeutet.

Grundlage für den Verpflegungsumfang sind die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag.

Erfolgt eine Verpflegung, ohne dass dies im Betreuungsvertrag niedergelegt ist, aufgrund einer besonderen Ausnahme- bzw. Notsituation vereinzelt, so wird pro in Anspruch genommene Verpflegung ein Entgelt von 3,00 € fällig, bei Diätkost von 5,- €.

Die Bestellung des Essens erfolgt eine Woche im Voraus. Sofern eine Verpflegung des Kindes nur auf besondere Bestellung durch den/die Erziehungsberechtigten erfolgen soll, muss die Bestellung bis spätestens Freitagvormittag vorliegen.

Unterabschnitt 3 Elternversammlung und Elternbeirat

§ 9 Elternversammlung

(1) Die Elternversammlung besteht aus den Erziehungsberechtigten aller die Kindertagesstätte besuchenden Kinder. Die Elternversammlung muss nicht als Vollversammlung abgehalten werden, sondern kann auch in den einzelnen Betreuungsgruppen stattfinden. Sie wird mindestens einmal im Jahr innerhalb von 6 Wochen nach Schulbeginn einberufen. Im Übrigen muss eine Elternversammlung stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der Erziehungsberechtigten dies fordert. Hierbei sind die von Seiten der Erziehungsberechtigten zu behandelnden Gegenstände bei der Leitung der Kindertagesstätte in schriftlicher Form einzureichen.

(2) Die Leitung der Kindertagesstätte beruft die Elternversammlung unter Angabe der Örtlichkeit, des Tages, der Uhrzeit und der Tagesordnung ein. Die Erziehungsberechtigten sind spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zu laden. Gebietet die Dringlichkeit eines Verhandlungsgegenstandes keinen weiteren Aufschub, so kann abweichend eine angemessene kürzere Ladungsfrist festgesetzt werden.

(3) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind zusammen eine Stimme.

(4) Verlauf und Ergebnis der Elternversammlung sind in Protokollform schriftlich festzuhalten.

§ 10 Aufgaben und Zusammensetzung des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat versteht sich als Institution, die durch eine kooperative gedeihliche Zusammenarbeit mit dem Personal und dem Träger der Einrichtung zum Wohle des Kindes wirken soll.

(2) Der Elternbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

- die Vertreterin/der Vertreter des Fachpersonals der Einrichtung
- je ein Elternvertreter für jede Kindergruppe, mindestens jedoch drei Elternvertreter, wenn die Einrichtung mit weniger als drei Gruppen geführt wird
- die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte.

Die Vertreter/innen der Einrichtung im Gesamtelternbeirat haben im Elternbeirat Gaststatus.

(3) Der Elternbeirat soll gehört werden:

- zu den Aufnahmekriterien für den Besuch der Einrichtung bei Bestehen einer Vormerkliste
- bei der Änderung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte
- vor der Durchführung investiver Maßnahmen im baulichen Bereich
- bei Änderung der Betreuungszeiten und Festlegung der Schließzeiten

(4) Der Elternbeirat hat das Recht, Auskunft über die die Kindertagesstätte betreffenden Fragen sowohl von den staatlich anerkannten Erzieherinnen/Erziehern als auch vom Träger der Einrichtung zu verlangen. Von dem Recht der Auskunft ausdrücklich ausgenommen werden alle Vorgänge, die unter die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes fallen, sowie interne Personalangelegenheiten.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Elternbeiratsmitglieder haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen hierbei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(6) Die Amtszeit der Elternbeiratsmitglieder beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn das Kind/die Kinder des berufenen Elternbeiratsmitglieds die Kindertagesstätte verlässt/verlassen. Im Übrigen endet die Tätigkeit eines Elternbeiratsmitglieds mit dem Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Bestimmungen. Tritt dieser Fall ein, so rückt der Vertreter des ausgeschiedenen Elternbeiratsmitgliedes nach und nimmt die diesbezüglichen Obliegenheiten bis zum Ende der Amtszeit wahr.

§ 11 Wahl des Elternbeirats

(1) Zur Elternbeiratswahl lädt die Leitung der Kindertagesstätte unter Wahrung einer 14tägigen Frist entsprechend § 10 Abs. 2 ein.

(2) Die Wahl des Elternbeiratsmitgliedes für eine Gruppe erfolgt jeweils durch die Erziehungsberechtigten schriftlich in geheimer Wahl. Widerspricht niemand, kann offen durch Handheben gewählt werden. Für jedes Elternbeiratsmitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte sowie die Vertreterin/der Vertreter des Fachpersonals sind nicht wählbar, sie gehören als ständige Mitglieder dem Elternbeirat an. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind zusammen eine Stimme. Gewählt ist diejenige Person, die die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, die die gleiche Anzahl Stimmen haben. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Mit der Leitung und Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand berufen, der aus einem Wahlleiter und Schriftführer besteht. Die Bestellung des Wahlvorstands erfolgt nach Zuruf durch Beschlussfassung entsprechend Absatz 2. Vom Ergebnis der Elternbeiratswahl ist ein Protokoll anzufertigen mit Ort und Zeit der Wahl, Anzahl und Namen der anwesenden Wahlberechtigten, Auswertung der Stimmen und Ergebnis.

§ 12 Vorsitz und Einberufung des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. In der ersten Sitzung nach seiner Wahl wählt er aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende/n und einen/eine Schriftführer/in. Der/die Vorsitzende hat den Elternbeirat einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte dies beantragen. Bei der Ladung der Mitglieder ist eine Frist von mindestens 14 Tagen einzuhalten. Beratungsgegenstände können sowohl von der Elternversammlung als auch von den Mitgliedern des Elternbeirates eingebracht werden. Über Verlauf und Ergebnis der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Dies bedarf sowohl der Zeichnung durch den Vorsitzenden als auch durch den Schriftführer. Auf Verlangen ist den Erziehungsberechtigten der Einrichtung hierüber Auskunft zu erteilen. Dem Träger der Kindertagesstätte ist eine Ausfertigung spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung zuzuleiten.

(2) Sofern zu einzelnen Beratungsgegenständen der Tagesordnung abzustimmen ist, ist der Beschluss mit den Stimmen der Mehrheit zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Elternbeirates.

§ 13 Gesamtelternbeirat für die städtischen Kindertagesstätten

(1) Der Gesamtelternbeirat ist das Organ aller Eltern, deren Kinder eine städtische Kindertagesstätte besuchen.

(2) Der Gesamtelternbeirat setzt sich aus zwei Vertreter/innen je Kindertagesstätte zusammen. Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten der in der jeweiligen Kindertagesstätte betreuten Kinder. Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 11 dieser Satzung sinngemäß. Gleichzeitige Mitgliedschaft in einem Elternbeirat und im Gesamtelternbeirat ist zulässig.

Die Amtszeit der Gesamtelternbeiratsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn das Kind/die Kinder des berufenen Gesamtelternbeiratsmitglieds die städtische Kindertagesstätte verlässt/verlassen. Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, führen die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

(3) Der Gesamtelternbeirat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit

- eine/n Vorsitzende/n und Stellvertreter/in
- eine/n Schriftführer/in und Stellvertreter/in

Bei Bedarf können weitere Beauftragte für besondere Aufgabenbereiche ernannt werden.

(4) Der Gesamtelternbeirat kann im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften über die die Kindertagesstätten der Stadt Fulda betreffenden Angelegenheiten beraten, Anregungen für die Kindertagesstättenarbeit geben und Vorschläge unterbreiten. Er soll gehört werden bei

- Änderung dieser Satzung
- Festlegung und Fortschreibung der pädagogischen Leitlinien/Rahmenkonzeptionen
- Fortschreibung des Kindergartenentwicklungsplanes
- Planung von Um- und Neubaumaßnahmen von Kindertageseinrichtungen

Anträge des Gesamtelternbeirates sind an das Amt für Jugend und Familie zu richten. Der Gesamtelternbeirat soll im Jugendhilfeausschuss zu den die Kindertagesstätten betreffenden Angelegenheiten gehört werden.

(5) Die/der Vorsitzende beruft unter Angabe der Tagesordnung Sitzungen nach Bedarf schriftlich ein, mindestens jedoch 2 mal pro Jahr. Der Zeitraum zwischen Einberufung und Sitzung soll mindestens 14 Tage betragen. Bei dringenden Angelegenheiten nach Absatz 4, auf Verlangen des Amtes für Jugend und Familie oder von mindestens 1/3 der Mitglieder des Gesamtelternbeirates, muss der/die Vorsitzende eine Sitzung einberufen. Über Verlauf und Ergebnis der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Dies bedarf der Zeichnung durch die/den Vorsitzende/n als auch durch die/den Schriftführer/in.

An den Sitzungen können teilnehmen:

- der/die Dezernent/in
- Vertreter des Magistrats der Stadt Fulda

Weitere Personen können von dem/der Vorsitzenden hinzugezogen werden.

(6) Sofern zu einzelnen Beratungsgegenständen der Tagesordnung abzustimmen ist, ist der Beschluss mit den Stimmen der einfachen Mehrheit zu fassen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Gesamtelternbeirates. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als die Hälfte der Mitglieder erforderlich.

(7) Hinsichtlich der Schweigepflicht gilt § 10 (5) analog.

ABSCHNITT 2 Kindertagespflege

§ 14 Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

(2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Eine Gewährung von Geldleistungen an unterhaltspflichtige Personen ist ausgeschlossen.

(3) Geeignet im Sinne von Abs.1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 15 Betreuungsverhältnis

- (1) Wird ein Kind zu einer geeigneten Tagespflegeperson vermittelt oder wird eine geeignete Tagespflegeperson von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen, so schließen die erziehungsberechtigte Person und die Tagespflegeperson einen schriftlichen Betreuungsvertrag. Damit entsteht ein privatrechtliches Betreuungsverhältnis. Im Betreuungsvertrag sind insbesondere die Betreuungszeiten und der Betreuungsumfang zu regeln.

§ 16 Kostenbeitragspflichtige

(1) Für die Förderung in Kindertagespflege sind an die Stadt Fulda monatliche Kostenbeiträge zu entrichten. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Betreuungsverhältnisses und endet mit der Beendigung des Betreuungsvertrages.

(2) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern, die mit dem sich in einer Kindertagesstätte befindenden Kind zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern. Trifft Satz 1 oder 2 nicht zu, tritt an die Stelle der Eltern oder des Elternteils der/die Erziehungsberechtigte(n).

(3) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Kostenbeitrag

(1) Die gemäß § 16 Kostenbeitragspflichtigen haben einen Kostenbeitrag zu leisten. Der Kostenbeitrag ist abhängig von dem Betreuungsumfang. Maßgeblich ist der im Vertrag mit der Tagespflegeperson festgelegte Betreuungsumfang pro Kind. Für die Betreuung **eines Kindes** wird der monatliche Kostenbeitrag wie folgt festgesetzt:

<u>Betreuungsumfang</u>	<u>Kostenbeitrag</u>
Betreuungsstunden	(monatlich)
pro Woche bis	
5	30,00 €
10	60,00 €
15	90,00 €
20	120,00 €
25	150,00 €
30	180,00 €
35	210,00 €
40	240,00 €
45	270,00 €
50	300,00 €
55	330,00 €
60	360,00 €
65	390,00 €
70	420,00 €

(2) Werden gleichzeitig Geschwisterkinder in Kindertagespflege betreut, so wird der monatliche Kostenbeitrag für diese um 30,- € reduziert.

(3) Bei Beginn, Ende oder Änderungen der Betreuungszeit innerhalb eines Monats wird der Kostenbeitrag entsprechend tageweise erhoben.

(4) Die Verpflichtung zur Zahlung erstreckt sich auch auf Abwesenheitszeiten des Kindes und auf Ferien-/Urlaubszeiten.

(5) Der Kostenbeitrag ist jeweils spätestens bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und auf das Konto der Stadtkasse einzuzahlen. Hierbei ist der Stadt zum Zwecke der Vereinfachung des Zahlungsmodus vorrangig die Ermächtigung zur Abbuchung einzuräumen

ABSCHNITT 3 Sonstiges, Inkrafttreten

§ 18 Datenschutz

(1) Für die Bearbeitung und Verwaltung des Betreuungsvertrages sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten;
- Antragsdaten für eventuelle Gebührenermäßigungen.

(2) Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Hessische Gemeindeordnung (HGO), das Hessische Kommunalabgabengesetz (KAG), das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG) sowie das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten / Personensorgeberechtigten gem. § 18 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.